



Ansprechpartner:

Norbert Schmieglitz
Pressewesen und Statistik
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon 09 61 / 81-13 01
Fax 09 61 / 81-10 19
presse@weiden.de

Pressemitteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 02.05.2018

Durchblick bei der Beschäftigung und Ausbildung von Flüchtlingen – Ausländerbehörde stellt neue Infobroschüre für Arbeitgeber vor

Das deutsche Ausländer- und Asylrecht ist im Zusammenwirken mit EU-rechtlichen Vorgaben ein hochkomplexer Rechtsbereich, der auch damit befasste Profis durch die Vielzahl möglicher Lebenssachverhalte und ständiger Fortentwicklung immer wieder vor neue Herausforderungen stellt. Auch die Frage nach den Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge steht immer wieder im Fokus.

Die neu aufgelegte Broschüre der Ausländerbehörde soll dazu beitragen, die rechtlichen Vorgaben in diesem Bereich transparent zu machen und insbesondere denjenigen Arbeitgebern, die bisher wenig Erfahrungen mit der Einstellung von Flüchtlingen haben, auch anschauliche Muster der wichtigsten Dokumente an die Hand zu geben. Dabei können generalisierend drei Fälle unterschieden werden:

1. In unserer Stadt leben derzeit gut 700 Flüchtlinge, die über einen festen Aufenthalt verfügen und dem Arbeitsmarkt vollumfänglich und ohne besondere Genehmigungsverfahren zur Verfügung stehen. Dies ist im Regelfall auf dem im

Scheckkartenformat ausgestellten Aufenthaltstitel oder einem Zusatzblatt dazu explizit vermerkt.

2. Etwa 150 Personen befinden sich derzeit noch im laufenden Asylverfahren oder haben gegen eine Ablehnung noch Rechtsmittel eingelegt. Hier ist eine Beschäftigung oder Ausbildung nur nach Vorliegen einer Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Ob eine solche erteilt werden darf, ist oft umstritten, hängt von mehreren Aspekten ab und ist immer im Einzelfall zu prüfen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme durch den möglichen Arbeitgeber ist zur Vermeidung falscher Vorstellungen/Erwartungen dringend zu empfehlen. Wer zum Personenkreis der Asylbewerber gehört, ergibt sich aus der vorzulegenden Aufenthaltsgestattung, die in Form eines gefalteten Papierdokuments ausgegeben wird.

3. Personen, deren Asylverfahren ohne Erfolg geblieben ist, sind vollziehbar ausreisepflichtig. Hiervon sind bei uns derzeit etwa 120 Personen betroffen. Soweit keine freiwillige Ausreise erfolgt, ist die Abschiebung erforderlich. In einer Vielzahl von Fällen kann jedoch keine Abschiebung erfolgen, z.B. wenn keine Identitätspapiere zur Heimreise vorliegen oder bei einzelnen Ländern ein Abschiebestopp verfügt wurde. Vollziehbar ausreisepflichtige Personen erhalten eine

Duldung und dürfen im Regelfall keine Beschäftigung mehr aufnehmen, da die Ausreise im Vordergrund stehen soll. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich. Für Auszubildende, die bereits vor Ablehnung ihres Asylantrages eine Ausbildung begonnen haben, gibt es weitere Ausnahmen (sog. „3+2 Regelung“). Die Beschäftigung bzw. Ausbildung von Geduldeten ist nur im Ausnahmefall und nur nach Vorliegen einer Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Wegen der hier geltenden besonderen Restriktionen ist bei entsprechenden Einstellungsabsichten eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde obligatorisch. Alle Geduldeten sind im Besitz einer Duldungsbcheinigung als gefaltetes Papierdokument.

Der Schwerpunkt des Arbeitskräftepotentials im Bereich der Flüchtlinge liegt eindeutig beim Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge (oben Nr. 1). Dieser wird dem Arbeitsmarkt nach Durchlaufen der vorgesehenen Integrationsmaßnahmen und Vorliegen immer besserer Deutschkenntnisse künftig verstärkt zur Verfügung stehen. Es lohnt sich also, auf diesen Personenkreis besonderes Augenmerk bei der Einstellung zu legen. Das Jobcenter Weiden-Neustadt leistet bei der Vermittlung dieses Personenkreises durch Aktionstage und Jobbörsen entscheidende Hilfestellung. Aktuell sind dort knapp 800 Personen aus

dem Kreis von Flüchtlingen mit gefestigtem Aufenthaltsstatus zur Vermittlung gemeldet.

Die neue Broschüre enthält auch die Kontaktdaten zum Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und des Jobcenters sowie zur Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte. Die Broschüre wird in den Internetseiten der Stadt im Bereich „Rathaus-Online, Ausländerbehörde“

https://www.weiden.de/wen/v_rathaus/formulare/fluechtlinge_ausb.pdf

zum Download angeboten und liegt bei der Ausländerbehörde aus. Auch die Agentur für Arbeit/Jobcenter, die IHK sowie die HWK erhalten Druckexemplare zur Abgabe an interessierte Arbeitgeber.

